Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 4

Artikel: Protokoll der X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern

[Fortsetzung und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837611

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung",
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6. Derlag und Expedition: Urt. Institut Oren füßli, Zürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken. " " " " " " " Postabonnenten Fr. 4. 20. Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang.

1. Januar 1918.

Ur. 4.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protofoll

bei

X. Schweizerischen Armenpfleger = Konferenz in Bern,

am 27. September 1917, vormittags 10¹/2 Uhr im Bürgerhaus, Neuengasse 20.

(Schluß.)

Ich kann mir nicht versagen, Ihnen einige Proben bester Qualität eilig vorzuführen: Ein 1878 geborener Wehrmann kehrt nach längerem Kriegsdienst auf Urlaub zu seiner Familie (Frau und 3 Kindern im zartesten Alter) zurück. Es fällt ihm nicht ein, sich zum vorgeschriebenen Termin wieder bei seiner Truppe zu stellen. Statt dessen führt er in Basel ein notorisch liederliches Leben, arbeitet nicht mehr, trinkt, macht Standal, bricht der Frau, die eben mit dem vierten Kinde niedergekommen ist, in schamlosester Weise die Che und überläßt die Sorge sür die Familie der öffentlichen Wohltätigkeit. Polizeiliche Verwarnungen bleis ben fruchtlos, bis endlich der drohenden Internierung doch noch wieder die Fortsetzung des heimatlichen Kriegsdienstes vorgezogen wird.

Ein anderer trauriger Held, geb. 1886, Bater von 3 kleinen Kindern, macht erst 2 Jahre den Krieg aktiv mit und desertiert dann (Mai 1917) nach Basel. Ein leichtsinniger Bruder war er schon immer, hat der Frau seinerzeit ein hübsches Vermögen durchgebracht und stetsfort die Stellen gewechselt. Jetzt sagt ihm das freie Leben eines Provisionsreisenden am besten zu, aber nicht lange, so sitzt er, des Diebstahls bezichtigt, in Haft. Die Familie muß von Stund an vollständig aus schweizerischen Witteln erhalten werden. Die Frau, überdies noch lungenkrank, soll eine kostspielige Heilfur in Davos absolvieren. Auch dieser Fall

gewährt eine erfreuliche Perspektive in die Zukunft.

Nicht minder der folgende: Ein den Behörden Basels schon seit langem hinreichend bekannter, pflicht- und ehrvergessener Bursche, der Frau und 4 kleine Kinder unaufhörlich vernachlässigt, zu Zeiten schon mißhandelt hat, eben ernstlich mit Ausweisung bedroht, leistete dem Ruse zur Fahne keine Folge, meldet sich nun, da er sich geborgen fühlt, sofort zu ständiger Unterstützung an. Nur die Aussicht auf Zwangsmaßnahmen hat zunächst eine augenscheinliche Wandlung zum Bessern bewirkt. Ob der neue Zustand haltbar ist, wird die Zukunft lehren.

Endlich noch ein Fall, der zwar nicht durch moralische Minderwertigkeit, sondern durch schwere gesundheitliche Mängel verursacht und in seiner ganzen Gestaltung von typischer Bedeutung ist. Der gedachte Fahnenflüchtige, geb. 1890, hatte seine Heimat jenseits der Grenze nahe bei Basel. Seinem Vaterlande diente er vorerst 14 Monate in Waffen, daraufhin entwich er, körperlich und seelisch heruntergekommen, nach Basel. Die Frau mit zwei unmündigen Kindern, des dritten gewärtig, folgte ihm nach. Sie hatte unter dem Vorwand, einen Basler Spezialarzt konsultieren zu müssen, die Grenze ohne große Schwierigkeiten passieren können, wurde aber als Frau eines Deserteurs nicht mehr in ihr Vaterland eingelassen. Der beabsichtigte Erfolg zum Schaden unseres Vaterlandes war somit eingetreten! In der Folge offenbarte sich beim Familienvater ein schweres tuberkulöses Lungenleiden, das vom Arzte sofort als hoffnungslos taxiert wurde. Die Verdienstfähigkeit war erloschen. Der Patient kam in Spitalpflege, befindet sich heute noch darin und wird erst durch den Tod von ihr befreit werden. Die Frau hat indessen in der Entbindungsanstalt dem dritten Kinde das Leben geschenkt. Spitalkosten, Kinderpflege, Wohnungsmiete muß die Schweiz bezahlen. Wie lange — ist einstweilen noch nicht abzusehen, da es fraglich ist, ob nach dem Tode des Deserteurs dessen schriftenlose Familie von der früheren Seimat wieder anerkannt und in Fürsorge übernommen werden wird.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie stellen nicht etwa seltene Vorkommnisse dar. Ein erheblicher Bruchteil der in Basel bisher behandelten Deserteur- und Refraktärfälle gehört zu der beschriebenen Gattung. Daß sich die Schweiz mit der humanen Duldung der Verächter ihres Vaterlandes eine schwere Last aufgebürdet hat, wird niemand bestreiten wollen, und es wird dies in nächster Zeit noch lebhaft genug empfunden werden müssen. Diese Last muß von allen Schweizern gemeinsam und gleichmäßig verteilt getragen werden. Der Bund — und er allein — will und soll sämtliche, aber auch wirklich sämtliche Kosten bestreis ten, die aus der Anwesenheit der fremden Deserteure und Refraktäre erwachsen. An den Finanzverwaltungen der Kantone und einzelnen Gemeinden dürfen keine Ausgaben dieser Art hängen bleiben. Die beauftragten Behörden des jeweiligen Wohnortes sollten auch die Art und Höhe der erforderlichen Beihilfe endgiltig bestimmen dürfen; denn nur sie, die die Verhältnisse der Bedürftigen und des Ortes aus unmittelbarer Anschauung und aus gründlicher Erfahrung kennen, sind hiezu imstande. Auch muß die Unterstützung gegebenenfalls sofort und nicht erst nach langwieriger Verhandlung mit dem zuständigen eidgenössischen Departement erfolgen können, ohne daß deshalb der Anspruch auf vollwertigen Kostenersat in Frage gestellt werden dürfte. Ferner sollte sich die Unterstützungspflicht des Bundes ohne Klauseln konsequenterweise auch auf alle Angehörigen der fremden Deserteure und Refraktäre erstrecken, die infolge der verweigerten Dienstpflicht auf heimatliche Armenhilfe verzichten müssen. Ich meine also nicht nur Frauen und Kinder, die von der Schriftenlosigkeit mitbetroffen werden, folglich heimatlos find, sondern auch Eltern und Geschwister, die wohl noch gültige Ausweisschriften besitzen mögen, jedoch unter Hinweis auf die Fahnenflucht des Sohnes oder Bruders bezüglich ihrer berechtigten Unterstützungsbegehren abschlägig beschieden werden. Ein hochbetagtes, unbescholtenes ausländisches Chepaar in Basel ist seit Jahren von der Allgemeinen Armenpflege zu 60 %, von der heimatlichen Armenbehörde zu 40 % der Kosten unterstützt worden. Da wurde mit einem Male ruchbar, daß ein in Zürich lebender Sohn der Unterstützten, mit diesen seit Jahren nicht mehr in Beziehung stehend, zum baterländischen

Kriegsdienst nicht eingerückt sei. Und die Folge hievon? Die unschuldigen Eltern (der Vater hatte selbst einen früheren Feldzug mitgemacht!) wurden seitens der heimatlichen Armenbehörde von fernerer Unterstützung ausgeschlossen und zum Eintritt in eine heimatliche Anstalt (quafi Strafversetzung!) eingeladen. Einem besonderen Entgegenkommen der betreffenden Armenbehörde hatte es die Allgemeine Armenpflege zu verdanken, daß einstweilen noch eine wenn gleich wesent= lich ermäßigte Unterstützung weitergereicht und auf diese Weise die inhumane Heimschaffung vermieden werden konnte. Oder — ebenfalls aus der Praxis der Allgemeinen Armenpflege Basel: Eine infolge Beinleidens verdienstunfähige 57jährige Witfrau mit zwei noch nicht erwerbsfähigen Kindern hat 2 Söhne im Krieg, ein dritter ist bereits gefallen. Seitens des Heimatstaates wird die übliche Kriegsunterstützung gereicht. Nun wird bekannt, daß 2 weitere Söhne, die nicht bei der Mutker wohnen, ja mit ihr uneins sind, dem an sie ergangenen Marschbefehl nicht gehorcht haben. Was geschieht? Die Kriegsunkerstützung wird sofort eingestellt, desgleichen verweigert der nationale Hilfsverein Beistand, und die heimatliche Armenbehörde, die vor dem Kriege zeitweise unterstütt hat, gibt diesmal abschlägige Antwort. Auf unser Betreiben hin kommt ausnahmsweise auch hier ein Kompromiß zustande. Weil die Refraktäre nicht bei der Mutter leben, weil doch 2 Söhne im Kriegsdienst stehen und ein dritter für sein Vaterland gefallen ist, läßt sich die Kriegsunterstützung endlich und ungern genug herbei, noch einen Teil der früheren Beihilfe auf Zusehen hin weiter zu gewähren. Das Kriegselterngeld für den Gefallenen, der früher Mutter und Geschwistern eine Stütze war, wird hingegen unwiderruflich verweigert. In solchen und ähnlichen Fällen, die weniger harmlos verlaufen möchten, sollte der Bundesrat seine Unterstützung nicht versagen dürfen. Ebensowenig bei Zivildienstpflichtigen (sog. Werkleuten), die dem Rufe des Vaterlandes zur Arbeit nicht gefolgt und des= halb wie Refraktäre schriftenlos geworden sind.

Grundsätlich und konsequent sollten die schweizerischen Armenbehörden, sollten Kantone und Gemeinden die Unterstützung der fremden Deserteure und Refraktäre wie auch der durch die Folgen der Dienstverweigerung mitbetroffenen Familienangehörigen ablehnen. Sie sei und bleibe ausschließlich und vorbehaltlos Sache des Bundes. Lediglich in seinem Auftrage und auf seine Kosten sollen die örtlichen Armenpflegen, und nur sie, nicht etwa die zur Vermittlung von Unterstützungen denkbar ungeeigneten Polizeibehörden, energisch und willig, besonnen, human und gewissenhaft den bei uns geduldeten Heimatlosen die nötige Nachhilfe gewähren. Es dürfte freilich noch ein Mehreres geschehen! Es sollten Mittel und Wege gefunden werden, um mit der Zeit die Zahl der Einwohner, die keine gültigen Ausweisschriften besitzen, zu vermindern. Das nächstliegende und wohl auch tauglichste Mittel ist meines Erachtens eine möglichst baldige und allgemeine, d. h. auch auf die wenig oder gar nicht Bemittelten ausgedehnte Einbürgerung der anständigen, unserer nationalen Eigenart nicht widerstrebenden und brauchbaren Elemente. Es darf doch nicht übersehen werden, daß wohl die meisten Refraktäre schon lange unter uns wohnen und sich in unsere Verhältnisse offenlichtlich eingelebt haben. Da sind zunächst jene zahlreichen Familienväter, viel= leicht verehelicht mit Frauen früherer schweizerischer Nationalität, seit Jahren lcon in unserem Lande ansässig, mit seinen Gebräuchen und Einrichtungen verwachsen, die hier ihr Geschäft betreiben und hier zu Nut und Frommen des Landes ihre Arbeitskraft verbrauchen. Oder jene jungen Leute, die in der Schweiz geboren und herangewachsen sind, die etwas Tüchtiges erlernt haben, die fleißig und treu ihrer Arbeit nachgehen, die mit uns denken und fühlen, die durch die Eltern zwar eine fremde Staatsangehörigkeit ererbt, sich jedoch für die Schweiz als ihr Vaterland entschieden haben. Ihnen allen sollte die Erwerbung des Bürgerrechtes ermöglicht und leicht gemacht werden. Die leider noch vielerorts praktizierte kurzsichtige, rückständige und merkantile Einbiirgerungspolitik dürfte endlich einmal im Interesse des Landes und mit Rücksicht auf unsere Schweizerehre gründlich aufgegeben werden. Die wohltätige Wirkung dieser zeitgemäßen Gesinnungs- und Praxisänderung müßte dann auch den würdigen fremden Deserteuren und Refraktären zugute kommen. Es ist ja wohl verständlich, wenn während der Dauer des Kriegszustandes mit der Einbürgerung der ausländischen Dienstverweigerer noch etwas zurückgehalten wird. Dies scheint auch beinahe überall der Fall zu sein. Nur ganz wenige meiner Berichterstatter haben eine large Einbürgerungspraxis Deserteuren und Refraktären gegenüber melden können. Es dünkt mich ferner selbstverständlich, daß auch da, wo die Einbürgerung möglich war, sie erst nach forgfältiger Prüfung erfolgte. Gerade hier, wo es sich um Gewinnung neuer Schweizerbürger handelt, darf nicht oberflächlich, einseitig oder nach einer Schablone verfahren, sondern muß unbedingt individualisiert werden. Reinesfalls aber dürfen die wirtschaftlich Schwachen bei der allerdings nicht entbehrlichen Auslese verkürzt werden. Aber minderwertige Elemente, wie sie eben unter den Deserteuren und Refraktären nur zu häufig zu finden sind, sollten ein schweizerisches Bürgerrecht um keinen Preis erwerben dürfen. Müssen wir diese Schädlinge während des Krieges noch unter uns dulden, vielleicht sogar aus unsern Mitteln mit ihren Familien erhalten, so sollten wir sie nach Eintritt des Friedenszustandes, wenn sich die Grenzen überall hin wieder öffnen, durch allzu humanes Gebahren nicht weiter verwöhnen, vielmehr zur Abwanderung ermuntern und alle, die unser gutes schweizerisches Asplrecht schnöde mißbrauchen, schonungslos aus dem Lande weisen.

Ich resümiere und sage:

Die Unterstützung von fremden Deserteuren und Restraktären, wie auch der durch Schriftenlosigkeit mitbestroffenen Angehörigen, soll, sofern die hinterlegten Kantionen zur Behebung der Notlage nicht außreichen, ausschließlich und vorbehaltlos aus Mitteln des Bundes durch die beauftragten kantonalen Organe (womögslich örtlichen Armenpflegen) erfolgen. Die organisierte freiwillige Armenpflege sollte Deserteure und Refraktäre grundsätlich aus eigenen Mitteln nichtunterstützen.

Um die Zahl der schriftenlosen Ausländer nach dem Kriege tunlichst zu vermindern, dürfte sich die Einbürgerung der gutbeleumdeten, schon seit Jahren in der Schweiz ansässigen Deserteure und Refraktäre empfehen. Die unerfreulichen Elemente sollen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Abwanderung veranlaßt oder des Landes verwiesen werden.

Ich hoffe, es sei mir gelungen, Ihnen zu zeigen, daß die Unterstützung von Angehörigen friegführender Staaten in der Schweiz für uns und unser Land eine hochwichtige Angelegenheit ist, daß bloße Gutmütigkeit, Gedanken- und Grundsaklosigkeit sich gerade hier zweifelloß bitter rächen müßten, daß wir uns eben bei dieser Aufgabe, die uns ja freilich nicht alle in demselben Maße unmittelbar berührt, zu durchauß gemeinsamem und einheitlichem Handeln zusammenschließen, auch die ganze, an der Sache interessierte breite Deffentlichkeit aufklären und zu gleich gerichteter Mitarbeit heranziehen, vor allem aber bei unserer obersten Landesbehörde im Sinne der von mir gemachten Vorschläge vorstellig werden sollten. Man hat es trot laut mahnender Stimmen versäumt, der unsheilvollen Ueberfremdung der Schweiz rechtzeitig und auf vernünftige Weise ents

zegenzuwirken. Viele Ausländer, die heute unsere Volksgenossen sein könnten und sein sollten, sind durch unsere Schuld uns "fremd" geblieben. Haben, oft widerwillig, für ein Land und Volk, dem sie zwar entstammt, aber im Lauf der Zeit schon recht entwöhnt worden sind, ihre wirtschaftliche Position, Gesundheit, wohl gar das Leben opfern müffen. Manche werden ja wieder zu uns und zu ihren bei uns hinterlassenen Familien zurückkehren, doch nur die wenigsten so, wie sie seinerzeit ausgezogen sind, viele werden für ihr Leben geschädigt, sich, den Ihrigen und dem Lande eine Last sein. Zur Last fallen uns aber auch jene, die nicht in den Kriegsdienst gezogen und deshalb schriften- und heimatlos geworden sind. Sehen wir uns vor, trachten wir mit allem Eifer darnach, daß das Ausländertum für uns und unser Vaterland durch die Kriegsereignisse und Folgen nicht noch verhängnisvoller werde. Lassen wir uns in Zukunft jeden Fremden, der sich hiezu eignet, gerne als Mitbiirger gefallen, sorgen wir dafür, daß es ihm möglich und angelegen sei, ein solcher zu werden. Unsere Mildtätigkeit sei mit Weisheit gepaart. Werde sie nie zur bloken Reklame und überschreite sie niemals die von der Pflicht der Selbsterhaltung ihr gezogenen Schranken. Die durch uns von jeher und insbesondere jett wieder so schwunghaft betriebene Ausländerunterstützung möge endlich einmal auf das durch unsere eigenen Bedürfnisse, die Zeitumstände und die künftige Lage und Aufgabe der Schweiz geforderte Maß eingeschränkt werden. Denn auch unsere Miteidgenossen haben ein Recht, ja sogar, ohne anmaßend zu sein, das erste und beste Anrecht auf eigene, jederzeit bereite und durchgreifende Hilfe.

Der Borsitzen de verdankt das Referat und nimmt noch die Bureauwahlen vor. Als Aktuar wird gewählt: Pfarrer Wild, Zürich, als Stimmenzähler werden bezeichnet: die Herren Armensekretär Weber, Zürich, Armensekretär Adank, St. Gallen, und Direktionssekretär Horrisberger, Bern.

Sekretär 3 a ques berichtet kurz in französischer Sprache über das Referat.

Diskuffion:

Häling von der deutschen Kriegsunterstützung Zürich: Unsere Kriegswohlfahrtspflege ist sehr umfangreich. Es werden monatlich zirka 6000 Fr. an Unterstützungen ausbezahlt. Die Gesamtunterstützung bis 1. Juli 1917 beläuft sich auf 27 Millionen Franken. Darum müssen wir zu den Leitsätzen, speziell zu dem ersten, der die Unterstützung der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen von Kriegsteilnehmern als unzureichend bezeichnet, wenigstens mit bezug auf die Deutschen Stellung nehmen. Das Material, das der Herr Referent benützt hat, ist lückenhaft. Eingänge vertraulichen Charakters können nicht bekannt ge= geben werden, sondern nur die allgemeinen Regelleistungen. In allen Fällen wird das unbedingte Bedürfnis festgestellt. Von jeder schematischen Behandlung der Unterstützungsgesuche suchen wir uns frei zu halten. Von einer unzureichenden Unterstützung kann nicht die Rede sein. Wir möchten aber die Leute so viel als möglich auf ihre eigene Kraft verweisen: denn Helfen und Unterstützen heißt nicht, die Menschen zur Unselbständigkeit zu erziehen. Unsere Höchstunterstützungs= möglichkeit bewegt sich im Rahmen der schweizerischen Militärunterstützung. Unsere Kriegsunterstützung unterhält Fühlung mit den schweizerischen Behörden, Hilfsvereinen und Privaten. Eine Umfrage bei 500 schweizerischen Mitarbeitern hat ergeben, daß 80 % unsere Unterstützung in der jetzigen Höhe als ausreichend erklärten, 15 % wünschten eine Erhöhung für den Winter, 5 % halten sie für unzureichend. Die deutschen Wehrmannsfrauen sind meistens frühere Schweizerinnen. Mit Rücksicht darauf und auf die im Ausland lebenden Schweizer sollte

eine Kündigung des Niederlassungsvertrages vermieden werden. — Für die Werkleute, die den ortsüblichen Lohn beziehen, besteht ein Fonds für Reichsnothilfe. — Verpflegungs- und Arztkosten für Wehrmannsfrauen werden wir
ersucht, zu übernehmen, währenddem diese Kosten doch nach dem Niederlassungsvertrag zu Lasten des Niederlassungsstaates fallen. Wir möchten bitten, daß
wenigstens die Hälfte davon von der schweizerischen Wohngemeinde übernommen werde.

Referent Frey: Die Berichtigungen Herrn Hälings sind für den Klatz Basel nicht angebracht, weil von den Organen der dortigen Kriegsfürsorge die Unterstützung selbst als unzureichend bezeichnet wird. Die deutsche Kriegsfürsorge in Basel hat eine eigene Zuweisungskarte an unsere staatliche Hülfskommission eingeführt, was doch wohl auch beweift, daß die eigene Unterstützung als unzureichend angesehen wird. Ueberhaupt wird die schweizerische Wohltätigkeit stark in Anspruch genommen. 42 Fr. im Maximum pro Monat für eine Wehrmannsfrau und $17\frac{1}{2}$ Fr. pro Monat für ein Kind, das sind ungenügende Unterstützungen. Ein weiterer Beweis für die ungenügende Unterstützung ist eine Versammlung von Kriegerfrauen in Basel unter dem Vorsitz eines Vertreters des Arbeitersekretariates, die sich mit den verabreichten Unterstützungen als nicht zufrieden erklärten. Die Allgemeine Armenpflege Basel gibt jährlich dem deutschen Hülfsverein 1500—1800 Gutachten über Unterstützungsbedürftige ab und erhält stets Mitteilungen über seine Leistungen. Es wird übrigens in den Leitsätzen ausdrücklich gesagt: ungenügende Unterstützung in vielen, nicht in allen Fällen. Das gewünschte Gesuch an den Bundesrat liegt ganz im Sinne und Interesse der Wehrmannsfrauen. Daß auch in Zürich die Verhältnisse ähnlich sind, beweist die Inanspruchnahme von Schweizermitteln des Mietnotbureaus. Diese Mietbeihilfen sollen weiter gewährt werden, wie ja These 1, 2 ausdrücklich fordert.

Die drei Schlußfäte des Referenten werden nun angenommen.

Dr. C. A. Schmid schlägt folgende Resolution vor:

Die heutige X. schweizerische Armenpflegerkonferenz, nach Anhörung eines Keferates von Herrn Th. Frey über die Unterstützung von Angehörigen kriegsührender Staaten und auf Grund der Thesen und der Diskussion, beauftragt ihre ständige Kommission, beim h. Bundesrate vorstellig zu werden und denselben zu ersuchen,

- 1. geeignete Schritte zu tun, damit die Unterstützung von Angehörigen ausländischer Kriegsteilnehmer, welche auf dem Territorium der Schweiz zurückgeblieben sind, in angemessener Weise erhöht werde wo aber eine genügende Unterstützungsgarantie nicht erhältlich ist, die Heimschaffung in die Wege zu leiten;
- 2. in gleicher Weise Schritte zu tun betreffend Erzielung genügender heimatlicher Unterstützung der fremden, in der Schweiz wohnenden Krieger oder durch den Krieg Beschädigten, allfällig unter Revision der Riederlassungsverträge;
- 3. einerseits die sämtlichen Kosten zu übernehmen für allfällig notwendige Unterstützung der fremden Deserteure und Refraktäre und deren Angehörigen, anderseits aber die minderwertigen Elemente unter denselben auszuweisen;
- 4. die nötigen Maßnahmen zu treffen behufs Einbürgerung schriftenloser, aber gutbeleumdeter Ausländer in der Schweiz unter Uebernahme allfällig notswendig werdender Unterstützung derselben auf Kosten des Bundes.

Stadtrat Leu, Schafshausen, ist mit dem Ausdruck: die Heimschaffung in die Wege zu leiten, nicht einverstanden und beantragt seine Streichung.

Dr. Leupold, Bern, bezeichnet den Wunsch betreffend Beiträge des Bundes an die einzubürgernden schriftenlosen Ausländer als einen platonischen. Vor der Regelung der allgemeinen Einbürgerung werde der Bund keine Beiträge für die Einbürgerung der Refraktäre usw. zahlen.

Bürgerratspräsident Biedermann, Schaffhausen, wünscht, der Bundesrat möchte bei der Erteilung von Bewilligungen zur Einbürgerung vorsichtiger,

weniger large vorgehen.

Or. Schmid erklärt sich mit der Fassung von Stadtrat Leu, wonach in Ziffer 1 der Schlußsatz: wo aber usw. zu streichen ist, einverstanden, und so wird die Resolution denn auch ein stimmig angenommen.

3. Statutenrevision. Dr. Schmid referiert kurz: Es hat sich ergeben, daß die Erweiterung der Kommission um der schwierigen ihr obliegenden Arbeiten willen nötig ist. Die einzelnen Landesgegenden sollten auch besser vertreten sein. Statt 17 Mitglieder werden daher 19 beantragt.

Stadtrat Leu beantragt, zu sagen: wenigstens 19, ferner in 1 a: Beranstaltung von schweizerischen Konferenzen und in § 4, Schluß, engerer zu streichen.

Diese Anträge werden angenommen.

- 4. Die bisherigen Mitglieder der Kommission werden in globo einstimmig wieder gewählt.
- 5. Die Rechnung vom 1. Januar bis 27. September 1917 erzeigt an Einsnahmen Fr. 5082. 60, an Ausgaben Fr. 1292. 79. Es bleibt also ein Saldo von Fr. 3789. 81.

Dr. Nägeli, Zürich, hat die Rechnung geprüft, richtig befunden und beantragt Abnahme. Die Rechnung wird genehmigt.

6. Allfälliges. Dr. Leupold berichtet, daß mit bezug auf das Armenpflegekonkordat folgende 7 Kantone bis jett in zustimmendem Sinne geantwortet haben: Bern, Luzern, Schwyz, Schaffhausen, Solothurn, Aargau. Tessin. Bürich und Genf verhalten sich ablehnend. Dr. Leupold bittet, die Kantone, die noch nicht geantwortet haben, möchten doch das noch tun.

Regierungsrat Burren konstatiert, daß das Konkordat nun zustande kommen könne; denn es befinden sich unter den zustimmenden Kantonen 5 mit über

100,000 Einwohnern.

Hauptmann Wirz, Vorsteher der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, orientiert noch über die Wehrmännerunterstützung: Die Wehrmännerunterstützung und die Militärversicherung find infolge ihrer gesetzlichen Beschränkung ungenügend. Es wurde darum eine Sammlung für kranke Wehrmänner veranstaltet, und es bildete sich der Verband Soldatenwohl. Die Divisionen, einzelne Regi= menter, Bataillone, ja sogar Kompagnien haben Hilfskassen gegründet. Ein engerer Zusammenhang erwies sich aber als nötig. Daher wurde die Zentralstelle für Soldatenfürsorge beim Armeestab geschaffen. Für diese Stelle wäre es sehr wertvoll, wenn die Armenpfleger aus ihrer reichen Erfahrung ihr Klagen, Anregungen usw. mitteilen wollten. Dann könnte vielleicht ein Fragebogen bersandt und so die Grundlage zu einer weiteren Ausgestaltung des Fürsorgewesens bei der Armee gewonnen werden. Eine Aufgabe sollte vielleicht von der Armee selbst noch gelöst werden. Die bestehenden Hülfsinstitutionen sind bei den einzelnen Wehrmännern zu wenig bekannt. Die da und dort bestehenden Rechtsauskunftsstellen sind in den Details namentlich in Militärversicherungsfällen ungenügend unterrichtet. Es sollte daher die Zentralstelle vielleicht durch Uebernahme unentgeltlicher Rechtsauskunft erweitert werden. Der gerade jett bei Wyß in Bern erscheinende Führer durch das Militärversicherungsgesetz von Dr. Oberholzer wird gewiß den Armenpflegern und den Freunden des kranken Wehrmanns gute Dienste leisten.

Dr. Schmid dankt noch namens der ständigen Kommission für die ehrenvolle Wiederwahl und versichert, daß sie sich bestreben werde, ihre Pflichten zu erfüllen und die ihr von den Armenpflegerkonferenzen zugewiesenen Aufträge auszuführen.

Der Vorsitzende, Regierungsrat Burren, kommt auf den Wunsch von Herrn Häling betreffend Bezahlung von Arzt- und Verpflegungskosten zurück und rät, sich desewgen mit der zahlungspflichtigen Instanz in Verbindung zu setzen.

Armeninspektor Lörtscher, Bern, begrüßt die Anregungen von Hauptmann Wirz und beantragt, die Versammlung möge im gewünschten Sinne dazu Stellung nehmen. Das geschieht.

21/4 Uhr schließt der Vorsitzende die Versammlung, indem er dem Referenten, den Votanten und allen Anwesenden für ihr Erscheinen und Ausharren dankt.

Beim sehr belebten Mittagessen begrüßt der städtische Armendirektor Schenk die stattliche Tafelrunde mit vortrefflichen Worten über das neutrale Gebiet der Armenpflege, die neuen Anforderungen, die an die Armenfürsorge herantreten, und die Niederlegung der kantonalen Grenzpfähle im Armenwesen. — Direktor Genoud, Freiburg, dankt mit welschem Esprit der ständigen Kommission und den andern Persönlichkeiten, die an der Konferenz hervorgetreten sind. — Dr. Schmid entbietet den Bernern herzlichen Dank seitens der ständigen Kommission für die so gelungene Durchführung der Konferenz.

Der Aktuar: A. Wild, Pfarrer.

Bürich. Der Fahresbericht der Direktion des Armenwesens erwähnt mit bezug auf die Stellungnahme zum Armenpflegekonkordat vom 27. Februar 1916, daß der Regierungsrat dem schweiz. politischen Departement gegenüber mit Zuschrift vom 25. Mai 1916 sich dahin geäußert habe, "daß er es aus Erwägungen allgemeiner Natur für verfrüht halten müsse, noch während der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse zum Abschluß eines solchen Konkordates zu schreiten. Auch sei für den Kanton Zürich eine Entschließung über den Beitritt noch dadurch beschwert, daß der Kanton unmitteltar vor einer Neuordnung seines eigenen Fürsorgewesens stehe." Die Armeninspektoren sind im Kanton Zürich bekanntlich die Bezirksarmenreferenten. Sie machten im Jahr 1916 an 113 Tagen Besuche bei 1291 Personen. Dabei wurden in 41 Fällen die Unterstützungen als zu niedrig befunden und die zuständigen Armenbehörden eingeladen, die nötige Erhöhung vorzunehmen. Die Pflegeverhältnisse ließen an 15 Orten zu wünschen übrig. In 6 Fällen erwies sich die Privatversorgung als ungeeignet. — Die Gesamtunterstützungen stiegen von 3,459,306 Fr. im Sahre 1915 auf 3,572,701 Fr. im Jahre 1916, nicht infolge einer Vermehrung der Kriegsunterstützungsfälle, sondern der Erhöhung der Unterstützungen für den einzelnen Fall. — Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegsnotunterstützung blieb auch im Jahre 1916 ohne erheblichen Einfluß auf die Finanzen der Armengemeinden. Von 63 Gemeinden wurden insgesamt 91 Fälle gemeldet, die sich auf 10 Kantone verteilen. Die nach Abzug der wohnörtlichen Leistungen von den zürcherischen Armenpflegen noch zu leistenden Beträge beliefen sich auf 9088 Fr. Die Spital=, Arzt=, Verpflegungs=, Entbindungs= und Beerdigungs= kosten usw., die für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem einschlägigen Bundesgeset von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu zahlen waren, beliefen sich im Jahre 1916 auf Fr. 302,485.95. W.